

Spezifische Polizeiverordnungen der Gemeinde Lontzen

Titel I - Müll

Artikel 1

Die wöchentliche Abfuhr des Haushaltsmülls und des dem Haushaltsmüll gleichgestellten Mülls auf dem Gemeindegebiet erfolgt durch ein Privatunternehmen. Das Privatunternehmen ist mit der Abfuhr der Haushaltsabfälle beauftragt.

Artikel 2

2.1. Im Sinne der gegenwärtigen Verordnung versteht man unter „gleichgestelltem Müll“:

a) - Haushaltsmüll gleichgestellter „Geschäftsmüll“, das heißt:

- Müll von kleinen Geschäften;
- Müll von Verwaltungen;
- Müll von Büros;
- Müll von Selbständigen (einschließlich Horeca-Betriebe)

b) - und bestehend aus:

- Grünabfälle;
- Papier;
- kompostierbare Abfälle;
- kleinen Verpackungen aus Karton, Plastik, Metal – in einer Menge die ein Haushalt normalerweise produzieren würde;
- Plastikverpackungen in einer Menge die ein Haushalt normalerweise produziert (Plastiktüten).

2.2. Von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichartigen Anstalten entstehender, dem Haushaltsmüll gleichgestellter Müll, das heißt:

- Küchenabfälle;
- Abfälle von den dort bestehenden Büroräumen.

Artikel 3

Sind von der wöchentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen, Industrie- und Handwerksabfälle, wie auch sperrige und gefährliche Gegenstände.

Artikel 4

Die wöchentliche Müllabfuhr findet donnerstags statt. Die Tage an welchen die Müllabfuhr erfolgt, wie auch die Fahrtroute welche die Fahrzeuge einzuhalten haben, werden in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Unternehmer und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.

Anlässlich von Feiertagen, werden die Tage für die Müllabfuhr, auf einen Tag vor oder nach diesen Feiertagen verlegt.

Artikel 5

5.1. Der Haushaltsmüll wird ab dem 1. Januar 2003 in speziell dafür vorgesehene und von diesem Unternehmen gratis zur Verfügung gestellte Container abgeholt.

5.2. Diese Müllcontainer sind mit einem für die Gewichtsaufnahme notwendigen elektronischen Chip versehen und haben ein maximales Fassungsvermögen von 40L., 140L. oder 240L.

5.3. Diese Container müssen mit dem von der Gemeinde Lontzen verteilten Aufkleber der Gemeinde versehen sein.

Artikel 6

Jeder Haushalt, beziehungsweise jede müllproduzierende Person erhält von Amtswegen einen Container mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter. Die Zurverfügungstellung eines Containers mit einem anderen Fassungsvermögen kann nur gewährleistet werden, nach schriftlicher und begründeter, an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichteter Anfrage.

Artikel 7

Jeder Haushalt oder jede müllproduzierende Person ist verpflichtet einen Müllcontainer anzunehmen, es sei denn dass dieser Haushalt, beziehungsweise diese Person, bereits einen „privaten“ Müllcontainer von einem anerkannten Kollektor besitzt – hierunter fallen unter anderem Geschäfts- oder Kaufleute, die für berufliche Zwecke einen eigenen „privaten“ Müllcontainer mieten.

Artikel 8

8.1. Der Container ist einzig und allein für eine häusliche Benutzung vorgesehen.

8.2. Der Inhaber des Containers verpflichtet sich:

- a) - den Container zu unterhalten und zu pflegen;
- b) - darauf zu achten dass er nicht verfällt oder beschädigt wird;
- c) - ihn regelmäßig leeren zu lassen, zur Vermeidung von Problemen öffentlicher Gesundheit;
- d) - innerhalb von 24 Stunden seinen Diebstahl oder seine Beschädigung bei der Gemeindeverwaltung zu melden;
- e) - innerhalb von 8 Tagen jegliche Adressenänderung bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 9

9.1. Die zur Leerung bestimmten Müllcontainer, welche den vorgenannten Bedingungen entsprechen, müssen vor 7:00 Uhr morgens, am Rande der dem Verkehr zugänglichen Straßen, ohne hierdurch die Fußgänger zu behindern, abgestellt sein.

9.2. Die Müllcontainer, müssen gut verschlossen sein, um jede Verunreinigung der öffentlichen Straße zu vermeiden.

9.3. Die durch den Unternehmer, anlässlich der wöchentlichen Müllabfuhr nicht geleerten Container müssen durch den Benutzer unverzüglich am Tag der Müllabfuhr, spätestens aber vor 21:00 Uhr entfernt werden.

9.4. Es ist strengstens untersagt, in den Müllcontainern zu wühlen, dieselben zu versetzen, mutwillig zu beschädigen oder deren Inhalt ganz oder teilweise auf der öffentlichen Straße zu entleeren.

9.5. Es ist untersagt, in den Müllcontainern jegliche Gegenstände zu packen, die das mit der Müllabfuhr beauftragte Personal verletzen oder verseuchen könnte.

Artikel 10

10.1. Der eingesammelte Müll muss durch den mit der Abfuhr desselben beauftragten Privatunternehmers zu einer durch die vorgesetzten Behörden genehmigten Müllabladestelle gebracht werden.

10.2. Die Ablagerung von Müll auf einer wilden Mülldeponie ist strengstens untersagt.

Artikel 11 *(abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2010)*

11.1. Es ist jedem strengstens untersagt, Gegenstände, Haushaltsmüll oder andere Abfälle auf der öffentlichen Straße, auf Parkplätze, auf Privatwege oder Durchgänge, die den öffentlichen Straßen gleichgestellt sind, abzuladen.

11.2. Die Ablagerung von Haushaltsmüll, anderen Gegenständen oder Abfällen in und neben öffentlichen Müllbehältern ist strengstens untersagt. Öffentliche Müllbehälter dienen ausschließlich zur Benutzung von Passanten, zum Entsorgen von kleinen Gegenständen, die Passanten bei der Begehung des Gemeindegebiets gelegentlich mit sich führen und zur Beseitigung von Hundekot. Letzterer muss so verpackt sein, dass das Entsorgungspersonal beim Leeren der Müllbehälter nicht damit in Kontakt kommen kann.

11.3. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als wildes Abladen von Müll betrachtet.

Artikel 12

Die wilden Mülldeponien, gleich ob auf öffentlichen oder auf privatem Eigentum, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde geräumt.

Titel II – Verbot des Betretens der Schulhöfe in Begleitung von Hunden

Artikel 13

Während der Schulstunden, zwischen 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr, ist das Betreten des Schulhofs in Begleitung von Hunden verboten.

Artikel 14

Diese Bestimmung ist an allen Schultagen des Schuljahres zu befolgen.

Titel III - Plakatieren

Artikel 15

Das Anschlagen von Plakaten kann nur an den nachstehenden, hierfür besonders bestimmten Stellen erfolgen:

Dorfstraße (Walhorn): am Jugendheim, an der Schule und Parkplatz (an der Kirche);

Astenet: am Katharinenstift (Nierstraße), Königsweg (Kapelle Katharina von Siena);

Lontzen: Schloßstraße (an der Kirche), Lontzen Busch

Herbesthal: Kirchstraße (an der Kirche).

(Abgeändert durch Beschluss GR vom 29.01.09)

Artikel 16

Das Anschlagen von Plakaten ist strengstens untersagt an gleich welchem Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen vorbehaltenen Stellen für die Veröffentlichungen des Gemeinderates, an den öffentlichen Gebäuden; auf den Straßen, auf den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere, angebracht werden.

Artikel 17

Das Anschlagen von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem Eigentum, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Mieters und/oder Eigentümers erfolgen.

Artikel 18

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Tempeln, dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen, sowie diejenigen der Kirchenfabrik und die, welche durch das Gesetz vorgesehen sind.

Artikel 19

Das Anschlagen von Plakaten, welche den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien bekannt geben, kann an den besagten Immobilien und in den für den Verkauf oder die Vermietung bestimmten Lokalen erfolgen.

Das Anschlagen von Plakaten, welche die Veranstaltung von Schauspielen, Konzerten, Bällen und andere öffentliche Entspannungen, sowie kulturelle Veranstaltungen bekannt geben, können an den Stellen angebracht werden, wo diese Veranstaltungen oder Darbietungen stattfinden.

Artikel 20

Gleich welcher Größe und Umfang, ist es erforderlich, dass bevor das Plakat in der Gemeinde angeschlagen wird, ein Exemplar desselben auf dem Gemeindesekretariat hinterlegt wird. Eine Empfangsbestätigung wird bei der Hinterlegung desselben ausgestellt.

Diese Hinterlegung ist nicht erforderlich für die in Artikel 19, Absatz 1 erwähnten Plakate.

Die von der Gemeinde ausgestellte Empfangsbestätigung dient als Genehmigung.

Artikel 21

Der Anschlag darf nur durch Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Genehmigung des Bürgermeisters sind. Diese Genehmigung darf den Personen nicht verweigert werden, welche 21 Jahre alt und von guter Führung sind. Auf einfacher Anforderung der Polizei muss die Person, welche den Anschlag von Plakaten durchführt, diese Genehmigung vorweisen.

Artikel 22

Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben solange wie die auf denselben angebrachten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind, und falls kein Datum auf diesen Plakaten angegeben ist, solange dieselben ihr Interesse noch nicht verloren haben. Plakate haben ihr Interesse verloren, wenn sie während zwei Monaten angeschlagen sind oder durch Unwetter oder andere Schäden beschädigt wurden; 14 Tage nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt werden.

Artikel 23

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Titel IV – Friedhofsordnung (abgeändert durch Beschluss GR vom 31.03.2008 und durch Beschluss GR vom 26.05.2011)

Kapitel I : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Lontzen bzw. der Pfarren.

Artikel 25 Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der sterblichen Überreste und der Asche und der Verstreuung der Asche

- a) der auf dem Grundgebiet der Gemeinde Lontzen verstorbenen Personen;

- b) mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums der Personen, die vor ihrem Tode selbst oder ihre Angehörigen um die Beisetzung gebeten haben;
- c) der in Lontzen wohnhaften oder ansässigen Einwohner, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind.
- d) der Personen, die in einer Parzelle des Friedhofes ein Anrecht auf eine Grabstättenkonzession haben.

Artikel 26 Jedem Friedhof der Gemeinde Lontzen kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

Kapitel II : Friedhofspersonal

Artikel 27 Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium;

Artikel 28 Zum Personal zählt das beschäftigte Gemeindepersonal;

Artikel 29 Dem Friedhofspersonal obliegt unter anderem :

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Friedhofstore;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an zeitweilige Friedhofsarbeiter und Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. zur Grabstätte und/oder zur Kirche.

Artikel 30 Die Gemeinde führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie alle in Artikel 6 § 1 + 2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

Artikel 31 An den Friedhofeingängen wird der jeweilige Friedhofsplan angebracht, auf welchem die nummerierten Grabstätten, die Streuwiese für die Aschenverstreung und das Kolumbarium aufgeführt sind.
Nach jeder neuen Bestattung, wird während 12 Monaten, der Name der bestatteten Person neben diesem Friedhofsplan veröffentlicht, mit Angabe des Bestattungsdatums, des Namens und des Vornamens des(der) Verstorbenen, sowie der Bestattungsstelle (Grabnummer, Streuwiese oder Stelle im Kolumbarium).

Artikel 32 Das Friedhofspersonal meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten hat das Friedhofspersonal die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen; außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen.

Artikel 33 Alle seitens des Friedhofspersonals auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefundene Wertgegenstände, sind innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Artikel 34 Es ist dem Friedhofspersonal formell untersagt:

- a) aufgrund ihrer Dienstverrichtung irgendwelche Geschenke oder Geldbeträge zu fragen oder in Empfang zu nehmen;
- b) während der Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) Arbeiten auszuführen, die nicht durch die Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- d) Rundschreiben, Plakate oder Broschüren, die nicht vom Gemeindegremium genehmigt sind, innerhalb des Friedhofes anzukleben oder zu verteilen.

Kapitel III : Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten

Artikel 35 Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich vierundzwanzig Stunden (1 Tag) und spätestens hundertachtundsechzig Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

Artikel 36 Die sterblichen Überreste werden in einen Sarg gelegt. Die Verwendung von Särgen, Hüllen, Leichentüchern und anderen Produkten und Verfahren, die die natürliche und normale Verwesung von Leichen oder die Einäscherung verhindern, ist verboten.

Artikel 37 Die Beförderung der Särge erfolgt würdevoll in einem Leichenwagen oder einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Fahrzeug. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung. Die Beförderung von Urnen erfolgt würdevoll und mit Respekt vor den Toten. Die Benutzung des Leichenwagens ist immer verpflichtend, wenn die Leiche in die Kirche gebracht wird.

Artikel 38 Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nie mehr als eine Leiche transportiert werden.

Artikel 39 Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen aufgeladen wird.

Artikel 40 Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.

Artikel 41 Bei der Ankunft des Leichenwagens auf dem Friedhof, wird der Sarg abgenommen und auf das Grab, oder an einen dafür vorgesehenen Platz gesetzt. Die Beisetzung selbst folgt nach der Zeremonie.

Kapitel IV : BEISETZUNG

A) Allgemeines

Artikel 42 Die Beisetzung kann erfolgen in:

- a) einem Reihengrab
- b) einem Kindergrab
- c) einer Grabstättenkonzession
- d) einem Urnenreihengrab
- e) einer Gruft
- f) im Kolumbarium

Die Zuteilung der Grabstelle unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Verstreuung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes.

Artikel 43 Säрге werden in der Erde waagrecht mindestens 120cm und Urnen mindestens 80cm tief begraben.

Artikel 44 In Gruften werden Säрге und Urnen mindestens 80cm tief beigesetzt.

Artikel 45 Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit warten die Arbeiter, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben. Sollten jedoch Angehörige des Verstorbenen es ausdrücklich wünschen, bei der Erdauffüllung des Grabes anwesend zu sein, soll ihrem Wunsch stattgegeben werden.

Artikel 46 Die Erwerber von Grabstättenkonzessionen, sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Friedhofswesen, jeden Wohnsitzwechsel schriftlich und per Einschreiben mitzuteilen.

Artikel 47 Falls bei Erneuerung von Gräbern oder infolge anderer Umstände sterbliche Überreste an die Erdoberfläche treten, werden diese sorgfältig und respektvoll gesammelt und an einer hierfür vorgesehenen Stelle neu beerdigt.

B) Reihengräber

Artikel 48 Die Reihengräber müssen die hiervor vorgeschriebene Tiefe von 120cm haben. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält, namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben. Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 cm.

Artikel 49 Über Lage und zulässige Ausmaße der Reihengräber und über Abstände zu den Nachbargräbern bestehen folgende Bestimmungen:
a) Friedhof WALHORN : Länge 1,80 / Breite 0,80

- b) Friedhof LONTZEN : Länge 1,80 / Breite 0,80
- c) Friedhof HERBESTHAL : Länge 1,80 / Breite 0,80
- d) Aschenurnen dürfen nicht größer sein als 25 x 25 x 60 cm.

Artikel 50 Maximal 12 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen.
Die Höhe des Grabsteins darf 2,5 Meter nicht übersteigen.

Bei Urnenreihengräber muss folgendes beachtet werden:
Maximal 12 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 52 cm. breit und 40 cm. hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm. ab Bodenplatte.

Artikel 51 Reihengräber enthalten nur die sterblichen Überreste einer einzigen Person.

In einem Sargreihengrab, kann zusätzlich, innerhalb von 20 Jahren ab dem Datum der Beisetzung des Sarges, und mit Genehmigung des Bürgermeisters, maximal eine Aschurne beigesetzt werden, nämlich die des(der) Ehepartners(Ehepartnerin), des(der) gesetzlichen Zusammenwohnenden, oder eines(einer) Verwandten 1. Grades der dort begrabenen Person.

Urnenreihengräber können mit Genehmigung des Bürgermeisters maximal die Aschenurnen von zwei Personen enthalten.

Artikel 52 Die Wiederbelegung von Reihengräbern für Särge und von Reihengräbern für Aschenurnen erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 25 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Tag an welchem die Beisetzung erfolgte.

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 53 Jeder Pächter eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Reihengrab äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Artikel 54 Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab und am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Grab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 55 Die Grabstätte im Reihengrab kann nur entfernt werden, wenn vorher eine diesbezügliche Bekanntmachung während 1 Jahre am Friedhofseingang und an der Grabstätte ausgehängt wird.

Während der vorerwähnten Frist von einem Jahr können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen. Geschieht die Entfernung nicht in der vorgeschriebenen Frist, kann die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstättenkonzessionen und Kolumbarium

Artikel 56 Konzessionen für Grabstellen, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen erteilt werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Lontzen. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

In der Gemeinde Lontzen können ein- oder zweistellige Grabstättenkonzessionen für die Dauer von 50 Jahren erteilt werden. Sie sind erneuerbar.

Artikel 57 Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession oder ihrer Erneuerung erstellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Urkunde, in der daran erinnert wird, dass bis zu einem bestimmten Datum ein Erneuerungsantrag einzureichen ist.

Diese Urkunde wird an den Inhaber der Konzession oder, wenn er verstorben ist, an seine Erben oder Rechtsnachfolger gerichtet.

Jährlich vor Allerheiligen und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober, wird eine diesbezügliche Bekanntmachung am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt. Dieser Aushang erfolgt während mindestens einem Jahr.

Auf einen von jedem Interessierten vor Ablauf der festgelegten Frist eingereichten Antrag können aufeinander folgende Erneuerungen gewährt werden. Die Kosten werden im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die das Ablaufdatum der vorherigen Konzession übertrifft, berechnet.

Erneuerungen werden nur dann verweigert, wenn der Zustand der Verwahrlosung beim Antrag auf Erneuerung festgestellt wurde.

Auf von jedem Interessierten vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums eingereichten Antrag hin läuft ein neuer Zeitraum gleicher Dauer ab jeder neuen Beisetzung in der Konzession. Ist keine Erneuerung zwischen dem Datum der letzten Beisetzung in der Konzession und dem Ablauf des Zeitraums, für den diese gewährt worden ist, erfolgt, wird die Grabstätte während fünf Jahren ab dem Sterbedatum erhalten, insofern der Tod weniger als fünf Jahre vor dem Ablaufdatum der Konzession eingetreten ist. Die Kosten werden im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die das Ablaufdatum der vorherigen Konzession übertrifft, berechnet.

Artikel 58 Im Falle der Rücknahme einer Grabstättenkonzession aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Pächter:

- keine Entschädigung verlangen;
- ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstättenkonzession gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 59 Über Lage und zulässige Ausmaße der Grabstätten und über Abstände zu den Nachbargrabstätten bestehen folgende Bestimmungen:

Friedhof WALHORN :	Einzel :	Länge 2m. / Breite 1m.	(für 50 Jahre: Preis	400,- €)
	Doppel :	Länge 2m. / Breite 2m.	(für 50 Jahre: Preis	600,- €)
Friedhof LONTZEN :	Einzel :	Länge 2,5m. / Breite 1m.	(für 50 Jahre: Preis	400,- €)
	Doppel:	Länge 2,5m. / Breite 2m.	(für 50 Jahre: Preis	600,- €)
Friedhof HERBESTHAL :	Einzel :	Länge 2,5m. / Breite 1m.	(für 50 Jahr : Preis	400,- €)
	Doppel:	Länge 2,5m. / Breite 2m.	(für 50 Jahr : Preis	600,- €)

Artikel 60 Der Antrag auf Überlassung der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 61 Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 62 Eine einstellige Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der eine Person im Laufe der Pachtzeit unter Einhaltung der Ruhefrist bestattet werden kann.

Artikel 63 Eine zweistellige Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander unter Einhaltung der Ruhefrist im Laufe der Pachtzeit bestattet werden können.

Artikel 64 Der Pachtpreis der Konzessionen richtet sich nach dem im Augenblick der Überlassung geltenden Tarif. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Pachtsumme ist bei der Beantragung der Grabstättenkonzession zu zahlen. Die gezahlte Pachtsumme umfasst die Pacht für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Anfüllen der Gräber.

Artikel 65 Jeder Pächter einer Grabstättenkonzession übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Wenn eine Grabstätte vernachlässigt wird, d.h. ständig unsauber ist, von Pflanzen überwuchert, verfallen, eingesunken oder baufällig ist, oder nicht über ein Grabmal verfügt, wird dieser Zustand der Verwahrlosung vom Bürgermeister oder sein beauftragter in einer Urkunde festgestellt. Eine diesbezügliche Bekanntmachung wird während mindestens einem Jahr am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt.

Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung der Instandsetzung, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.

Artikel 66 Um das harmonische Bild unserer Friedhöfe zu gewährleisten, muss der Pächter spätestens ein Jahr nach durch Konzession zur Verfügung gestellter

Grabstätte eine Einfassung auf seine Kosten und seine Verantwortung anlegen zu lassen.

Die Höhe des Denkmals darf 2,5 Meter nicht überschreiten.

Artikel 67 Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Der Pächter hat jedoch vorher die hindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu entfernen.

Artikel 68 Die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand beträgt **400,- €**. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf eine bez. zwei kleinformatige Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession beträgt 50 Jahre. **Nach Ablauf der normalen Mietdauer und insofern diese nicht verlängert wird, wird die in den Urnen enthaltene Asche auf den dafür vorgesehenen Verstreufeld durch die Gemeinde verstreut.**

Artikel 69 Urnen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte beigesetzt werden und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei einer Beisetzung mit einem Sarg in Bezug auf die restliche Laufzeit der Grabstätte.

Die Zellen der Kolumbarien werden auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den gleichen Bedingungen wie für einsteilige Grabstätten verliehen.

C) Gruften

(Siehe Bestimmungen für die Grabstätten)

Kapitel V : Ausgrabungen und Umbettungen

Artikel 70 Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und nur durch ein Beerdigungsinstitut nach freier Wahl vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

Ausgrabungs- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

Artikel 71 In den Monaten Mai bis Oktober werden Ausgrabungen und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 72 Die Kosten beantragter Ausgrabungen und Umbettungen gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und sind außerdem gebührenpflichtig. Vom Bürgermeister angeordnete Ausgrabungen bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 73 Die Verwaltung führt ein Register in welches sie alle durchgeführten Ausgrabungen und Umbettungen einträgt.

Kapitel VI : Friedhofspolizei

Artikel 74 Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von Friedhofsarbeiten, Ausgrabungen und Leichenschauen vorübergehend schließen.

Artikel 75 Der Zutritt ist folgende Personen untersagt: Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, Waffenträgern (ausgenommen von militärischen Zeremonien), Tieren auch in Begleitung von Personen (ausgenommen Leithunden).

Artikel 76 Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren und parken, ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen und Wagen für behinderte Personen.
Sondergenehmigungen erteilt die Gemeindeverwaltung. Fahrräder sind (in den Fahrradständern) am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Artikel 77 Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:

- Die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen.
- Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen.
- Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen.
- Abfälle, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen.
- Zu spielen, zu lärmern, Kofferradios oder ähnliches zu benutzen.
- Anschläge oder gleich welche Schriftstücke innerhalb des Friedhofes am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen.
- Vor und im inneren Bereich des Friedhofes Waren feilzubieten oder zu verkaufen.
- Innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedungen oder sonstige Grabgegenstände zu lagern.

Artikel 78 Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

Artikel 79 Größere Arbeiten an Gräbern sind an Sonn- und Feiertagen verboten, außer mit einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 80 Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann

Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 81 Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 82 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit einfachen Polizeistrafen bestraft, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 83 Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 84 Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 85 Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 86 Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amtswegen auf Kosten der betreffenden Familie erfolgen.

Kapitel VII : Leichenhalle

Artikel 87 Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Vornahme von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 88 Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Außer in zu genehmigten Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 89 Unter Vorbehalt einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters darf die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle höchstens 168 Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes andauern.

Artikel 90 Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in die Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Im Falle einer schnell verwesenden oder arg verstümmelten Leiche muss der Sarg geschlossen in der Leichenhalle deponiert werden.

Artikel 91 Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofspersonal.

Artikel 92 Das Friedhofspersonal ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen selber zu entfernen.

Artikel 93 Das Friedhofspersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

Kapitel VIII : Schlussbestimmungen

Artikel 94 Alle früheren Verordnungen, die denselben Gegenstand betreffen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Artikel 95 Die Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Reihengrab für Särge, in einem Urnenreihengrab, und die Verstreuung der Asche auf der dafür vorgesehenen Parzelle auf dem Friedhof sind kostenlos für die Personen, die bis zu ihrem Tod im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde Lontzen eingetragen waren, sowie auch für die Personen, die bis zu ihrem Tod in dem früher der Gemeinde und längere Zeit danach noch der Pfarre Walhorn angehörenden Territorium „Belven“ und „Merols“, sowie für die Personen, die bis zu ihrem Tod in dem der Gemeinde angrenzenden Viertel „Herbesthal-Baum“ wohnten.

Für Grabstättenkonzessionen, Beisetzungen von Urnen im Kolumbarium, für die Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Reihengrab für Särge oder in einem Urnenreihengrab und für die Verstreuung der Asche, für nicht hiervoor aufgeführte auswärtige Personen, werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

Titel IV – Lärmbekämpfung

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 96

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Lärmbekämpfung ist jeglicher Lärm oder Krach am Tag, der die Ruhe der Bewohner stören könnte, verboten, wenn er unnötig verursacht wird.

Artikel 97

97.1. Eigentümer oder Halter von Hunden müssen jederzeit und überall dafür sorgen, dass die Tiere nur im Notfall anschlagen, so zum Beispiel bei Eindringen eines Fremden ins Eigentum oder bei einem Überfall; grundloses Gebell muss eingestellt werden.

97.2. Lassen Eigentümer oder Halter ihre Hunde unbeaufsichtigt, müssen sie Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Hunde grundlos bellen oder das Gebell die Ruhe der Nachbarschaft stört.

Artikel 98

98.1. Vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters ist es auf öffentlicher Straße wie auf Privateigentum außer in der Silvesternacht verboten:

- Knall- oder Feuerwerkskörper abzuschießen,
- Lautsprecher, Verstärker oder andere Beschallungsanlagen zu benutzen.

98.2. Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Artikel 99

99.1. Organisatoren öffentlicher oder privater Versammlungen und Betreiber von Räumlichkeiten, wo lärmende Versammlungen stattfinden, müssen darauf achten, dass der im Innern verursachte Lärm die Nachbarn nicht stört.

99.2. Sobald Letztere ihren Wohnsitz in der Nähe einer bereits bestehenden Räumlichkeit haben, wo lärmende Versammlungen und Aktivitäten organisiert werden, oder dort wohnen, ist jedoch davon auszugehen, dass sie die Orts spezifische Beurteilung der zulässigen Toleranzschwelle kennen, die von den zuständigen Behörden für eine bereits bestehende Einrichtung festgelegt werden kann.

99.3. Die Bewohner müssen ihre Radios, Fernseher oder ähnlichen Geräte so einstellen, dass diese weder die öffentliche Ruhe noch die Ruhe ihrer Nachbarn stören.

99.4. Als zumindest belästigend werden wiederholende Geräusche angesehen, die durch Verstärker erzeugt werden und im Innern der bewohnten Nachbargebäude Gegenstände vibrieren lassen.

99.5. Vorbehaltlich einer Erlaubnis, die im Rahmen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lärmbekämpfung von der zuständigen Behörde erteilt wird, ist der unnötige Gebrauch motorbetriebener Geräte, die Lärm verursachen und dadurch die öffentliche Ruhe stören, verboten, sogar auf Privatgelände.

99.6. Zwischen 22 Uhr abends und 8 Uhr morgens ist der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor untersagt.

99.7. Die Bestimmungen von Artikel 99.2 finden ebenfalls Anwendung auf Lärm, der durch die in Artikel 99.5 erwähnten motorbetriebenen Geräte während einer begrenzten Dauer von höchstens 24 Stunden pro Jahr, insbesondere außerhalb der Tageszeiten, verursacht wird, um eine aus klimatischen Gründen erschwerte Ernte einzubringen. Der Lärm, der in der Erntezeit, selbst nachts, durch motorbetriebene Geräte verursacht wird, wird nicht aufgrund vorliegender Verordnung mit einer Sanktion geahndet.

Artikel 100

Beschallungsanlagen und akustische Alarmvorrichtungen, die in Fahrzeugen installiert sind, müssen so eingestellt sein, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören.

Titel V - Strafbestimmungen

Artikel 101

Verstöße gegen oben genannte Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe, mit einem Maximum von 250 EUR, wie folgt geahndet.

<u>Artikel</u>	<u>Verwaltungsstrafe</u>
<i>Titel – I Müll</i>	
Artikel 5	50 bis 100 EUR
Artikel 6	50 bis 100 EUR
Artikel 7	50 bis 100 EUR
Artikel 8	100 bis 150 EUR
Artikel 9.1.	50 bis 100 EUR
Artikel 9.2.	50 bis 100 EUR
Artikel 9.3.	50 bis 100 EUR
Artikel 9.4.	100 bis 150 EUR
Artikel 9.5.	100 bis 250 EUR
Artikel 10	250 EUR (Änderung 29.01.09)
Artikel 11	250 EUR (Änderung 29.01.09)
<i>Titel II - Verbot des Betretens der Gemeindeschulen in Begleitung von Hunden</i>	
Artikel 13	50 bis 100 EUR
<i>Titel III - Plakatieren</i>	
Artikel 15	100 bis 150 EUR
Artikel 16	100 bis 150 EUR
Artikel 17	100 bis 150 EUR
Artikel 18	100 bis 150 EUR
Artikel 19	100 bis 150 EUR
Artikel 20	100 bis 150 EUR
Artikel 21	100 bis 150 EUR
Artikel 22	100 bis 150 EUR
Artikel 23	100 bis 150 EUR
<i>Titel IV - Friedhofsordnung</i>	
Artikel 24-92	100 bis 200 EUR
<i>Titel V - Lärmbekämpfung</i>	
Artikel 96	50 bis 150 EUR
Artikel 97	50 bis 125 EUR
Artikel 98	50 bis 150 EUR
Artikel 99	50 bis 150 EUR

Titel VI – Schutz der Bäume und Hecken sowie Verbrennungen (hinzugefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2013)

Artikel 102

Die gegenwärtigen Bestimmungen bezwecken die Vermeidung einer Beeinträchtigung:

- a) des hygienischen und ästhetischen Zustandes:
 - der Umgebung von Gebäuden und Anlagen;
 - der Wege, ihrer Zugänge und ihrer Umgebung.
- b) der Aufenthaltsbequemlichkeiten von Personen durch Handlungen, die die Verbreiterung von Belästigungen, Lärm; Staub und sonstige Ausdünstungen erhöhen oder dem ästhetischen Charakter des Gemeindegebietes schädigen könnten;

Artikel 103

1. Ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums ist es untersagt:

Hochstämmige Bäume, ob allein stehend, gruppiert oder gereiht, zu fällen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, beziehungsweise Handlungen vorzunehmen, die ein vorzeitiges Verschwinden derselben zur Folge haben.

2. Als Schädigungen zum angeführten Absatz 1 sind insbesondere zu verstehen:

- a) Befestigung der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, Asphalt, Beton, usw.);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) Mutwillige Anwendung von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen;
 - e) Anwendung von chemischen Unkrautvertilgungsmitteln;
 - f) Feuerlegung an einem Baum;
 - g) Ablagerung von Stoffen und Materialien die zu einer Bodenverdichtung führen;
3. Eine Veränderung im Sinne des Artikels 103 Absatz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Weiterwachsen beeinträchtigen.
4. Die angeführten Schädigungen und Veränderungen gelten auch für den Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone.

Artikel 104

Unter einem hochstämmigen Baum versteht man im Sinne dieser Verordnung alle Laubbäume und einheimische Nadelbäume, die älter als 30 Jahre sind/oder die auf eine Höhe von 1.50 m ab Boden, einem Stammumfang von 0,70 Meter aufweisen.

Artikel 105

Die der Forstverwaltung unterworfenen Gehölze und Wälder sowie Privatwälder, welche sich in Zonen befinden, die laut Sektorenplan als Waldgebiete ausgewiesen sind, sind aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Artikel 106

Es ist untersagt, lebende einheimische Hecken, an gleich welcher Stelle des Gemeindegebietes sich diese befinden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums zu entfernen oder sie durch Herbizide und chemische Mittel in ihrem Wachstum zu hemmen.

Artikel 107

107.1. Das Gemeindegremium kann Befreiung oder Ausnahmen zu Artikel 103 und Artikel 106 der gegenwärtigen Verordnung gewähren, wenn:

- a) Von dem Baum Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- b) Der Baum krank ist und die Erhaltung desselben mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- c) Die Beseitigung des Baumes aus höherem Interesse dringend erforderlich ist.

108.2. Das Gemeindegremium ist befugt an der Ausstellung der unter Artikel 2 und Artikel 5 aufgeführten Genehmigung Bedingungen zu knüpfen wie zum Beispiel:

- a) Neupflanzungen als Ersatz für entfernte Bäume;
- b) Ausgleichszahlungen für unmögliche Ersatzpflanzungen.

108.3. Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken im Sinne des Artikels 103 und des Artikels 106, mit Standort, Art, Höhe und Stammumfang einzutragen.

108.4. Das Gemeindegremium kann anordnen, bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume und Hecken im Sinne des Artikels 103 und des Artikels 106 zu treffen; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Ummantelung oder Einrüstung des Stammes).

Diese Maßnahmen gelten auch bei der Durchführung von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, wobei das Gemeindegremium die Hinterlegung einer Bürgschaft fordern kann.

Artikel 108

Die in Anwendung der Vorschriften des Artikels 107.2. angepflanzten Bäume dürfen nicht ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder in ihrem Wachstum gehemmt werden, selbst wenn ihre Ausmaße kleiner sind als in Artikel 104 vorgeschrieben.

Artikel 109

Der Antrag ist gemäß den Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen zu stellen und die Entscheidungen werden gemäß denselben zugestellt. Auf Antrag Personen öffentlichen Rechts findet das Verfahren, vorgesehen in der vorgenannten Gesetzgebung, Anwendung.

Das Gemeindegremium fordert nach Erhalt des Genehmigungsantrags ein Gutachten bei der Forstverwaltung an. Das Gutachten wird dem Kollegium in einer Frist von 30 Tagen, ab Datum Erhalt der Anfrage, zugestellt, andernfalls gilt das Gutachten als günstig. Das Gutachten ist nicht bindend.

Artikel 110

Die Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, über die Form der Beschlüsse in Baugenehmigungssachen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, finden Anwendung auf die in Artikel 103 und Artikel 106 erwähnten Genehmigungsanträge.

Artikel 111

Bei Erteilung der Genehmigung darf das Gemeindegremium präzise Bedingungen zur Wiederherstellung der Anpflanzungen, insbesondere hinsichtlich der Holzarten, der Quantität, der Qualität, des Durchmessers, sowie ihrer Architektur auferlegen, unabhängig von den durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung in seinem Gutachten geäußerten Auflagen und Bedingungen.

Artikel 112

Die betroffenen Parteien können aufgrund der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen vorgesehenen Form und Zeiträumen Einspruch einlegen.

Artikel 113

Gegenwärtige Verordnung beeinträchtigt in keiner Weise:

- a) Die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 27.01.1984, durch welchen der Gebrauch von Unkrautvertilgungsmitteln auf gewissen öffentlichen Gütern untersagt wird, sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.
- b) Die Bestimmungen des ministeriellen Erlasses vom 14.05.1984, durch welchen der Gebrauch von Unkrautvertilgungsmitteln auf gewissen öffentlichen Gütern zeitweilig erlaubt wird, sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.
- c) Die Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (mit dem Titel „Bemerkenswerte Bäume und Hecken“) sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.

Artikel 114

114.1. Unbeschadet der Zuständigkeit und Befugnisse der Beamten der Gerichtspolizei und der Beamten und Angestellten der Forstverwaltung, können die Beamten, aufgeführt im Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen erwähnten Beamten, im Fall der Feststellung von Übertretungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, mündlich an Ort und Stelle, die Arbeiten einstellen lassen, falls festgestellt wird, dass dieselben mit der ausgestellten Genehmigung nicht im Einklang stehen.

114.2. Bei Strafe der Nichtigkeit muss der Befehl der Arbeitseinstellung innerhalb von 5 Tagen durch den Bürgermeister oder durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung bestätigt werden, wenn der mündliche Befehl zur Einstellung durch einen aufgeführten Angestellten (Beamten) gegeben worden ist.

Artikel 115 – Verbrennung

Es ist verboten Abfälle zu verbrennen, sei es im Freien oder in Gebäuden, Werkstätten oder Räumen, durch Benutzung oder Nichtbenutzung von Öfen, offenen Feuern, Allesbrennern oder anderen ähnlichen Geräten oder Verfahren. Gemäß dem Feldgesetzbuch (Art. 89 Nr. 8 + 9) wird jedoch das Verbrennen von pflanzlichem Abfall aus dem Unterhalt der Gärten und Wiesen geduldet, sofern das Feuer überwacht wird und mindestens 100 m von Gebäuden und 25 m von Waldungen entfernt ist.

Artikel 116

Verstöße gegen oben genannte Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe, von 100 € bis 350 € geahndet.

Titel VII – Schlussbestimmung

Artikel 117

Die in Titel 10 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Lontzen.

Titel VIII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Artikel 118

Die in Titel 12 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten aufhebenden Bestimmungen und die Bestimmungen bezüglich des In-Kraft-Tretens der Polizeiverordnung finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Lontzen.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Titel I – Müll</i>	Art. 1 bis 12
<i>Titel II – Verbot des Betretens der Schulhöfe in Begleitung von Hunden</i>	Art. 13 bis 14
<i>Titel III – Plakatieren</i>	Art. 15 bis 23
<i>Titel IV – Friedhofsordnung</i>	Art. 24 bis 95
<i>Titel IV – Lärmbekämpfung</i>	Art. 96 bis 100
<i>Titel V – Strafbestimmungen</i>	Art. 101
<i>Titel VI – Schutz der Bäume und Hecken sowie Verbrennungen</i>	Art. 102 bis 116
<i>Titel VII – Schlussbestimmung</i>	Art. 117
<i>Titel VIII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten</i>	Art. 118